

TRINKWASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
Wasserabgabe und -verwendung	Seite 3
Wasseranschlüsse	Seite 4
Bewilligungsverfahren und Kontrolle	Seite 5
Beiträge und Gebühren	Seite 5
Straf- und Schlussbestimmungen	Seite 8
Wassertarif - Reglement	Seite

Der Gemeinderat von Steg

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- Eingesehen die Artikel 16, 123 und 124 des Gesetzes von 13. November 1980 über die Gemeindeordnung
- Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1961 betreffend die Trinkwasseranlagen
- Eingesehen das Dekret vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
- Eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976
- Eingesehen die Vormeinung des Kantonslaboratoriums vom 14. Juli 1986

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Wasserversorgung. Sie erstellt und unterhält die zur Wasserversorgung notwendigen öffentlichen Trinkwasseranlagen (Reservoir und Hauptleitungen).
Sie verpflichtet sich, den Einwohnern der Gemeinde ein hygienisch einwandfreies Trinkwasser zu liefern, welches in genügender Menge vorhanden ist und einen angepaßten Druck für die normale Versorgung der Gebäude aufweist, entsprechend
- a) der schweiz. Lebensmittelverordnung vom 26.05.1936
 - b) der schweiz. Verordnung über die hygienischmikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen vom 14.09.1969
 - b) dem Staatsratsbeschluss betreffend die Trinkwasserversorgung vom 08.01.1969
- Art. 2 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Trinkwasseranlagen. Er kann unter eigener Verantwortung die Behandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und Fachleute beiziehen.
- Art. 3 Der Gemeinderat wählt einen Brunnenmeister (Wasseraufseher), der die nötigen fachmännischen Kenntnisse besitzt.
- Art. 4 Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet verlegt. Durchleitungsrechte für öffentliche und private Trinkwasserleitungen sind i Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Art. 691 des ZGB gegen vollen Schadenersatz zu gewähren. Im Streitfall gelten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.
- Art. 5 Die Entnahme von Grundwasser für Trink- resp. Gebrauchswasser oder zur Energiegewinnung ist, übergeordnetes Recht vorbehalten, Bewilligung und gebührenpflichtig.
Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Instanz die notwendigen administrativen und technischen Bestimmungen.

Wasserabgabe und -verwendung

- Art. 6 Das Wasser wird an die Grundeigentümer abgegeben, die sich im Bereich des jeweils bestehenden Versorgungsnetzes befinden. Diese werden dadurch Abonnenten und anerkennen als solchen die Bestimmungen des Reglementes.

Art. 7 Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das nötige Wasser selbst zu besorgen, respektive sich an den Mehrkosten zu beteiligen.

Art. 8 Die Gemeinde übernimmt durch Abgabe von Wasser an Private keine Haftung für allfällige Schäden bei Unterbruch des Wasserflusses oder ungenügender Deckung des Bedarfs sowie andere vorübergehende Mängel, die sie nicht selbst verschuldet.

Art. 9 Jeder Abonnent ist verpflichtet, der Gemeinde bei Auflösung des Abonnements den Bezug des Wasser zu künden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 30 Tage. Erwachsen der Gemeinde durch Beseitigung der bestehenden Zuleitungen oder wegen sonstigen Anordnungen und Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Abonnenten.

Art. 10 Das Wasser darf von den Bezügen nur für Eigenbedarf verwendet werden. Den Abonnenten ist es untersagt, ohne Genehmigung des Gemeinderates andere Liegenschaften mit Wasser zu versorgen.

Art. 11 Bei Feuerwehralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung.

Bei Brandausbruch ist der private und gewerbliche Wasserverbrauch zu reduzieren.

Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen, wobei auftretende Schäden an den Hydranten zu Lasten des Benützers gehen.

NB: Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

Art. 12 Die Abgabe von Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgt lediglich:

- a) für Viehtränke
- b) Spritzen von Gärten und Rasenanlagen, wobei aber das Laufen lassen von Wasser aus offenen Schläuchen verboten ist.
Auch das Wässern von Wiesen mit Wasser aus der Wasserversorgung ist in jeglicher Form verboten.

Bei Wassermangel ist der Gemeinderat berechtigt, diesen Wasserkonsum für landwirtschaftliche Zwecke zeitlich zu begrenzen und mengenmäßig zu beschränken.

- Art. 13 Der Gemeinderat ist bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Brandfälle, Reparaturen usw.) berechtigt, Einschränkungsmaßnahmen zu erlassen oder die Wasserbelieferung zeitweise gänzlich einzustellen. Die Wasserbezüger sind nach Möglichkeit rechtzeitig zu informieren.

Wasseranschlüsse

- Art. 14 Im Bereich des öffentlichen Trinkwassernetzes sind alle bewohnten Gebäude durch Leitungen anzuschliessen.

- Art. 15 Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung.

- Art. 16 Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitung bis zur Hauptleitung zu tragen.

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen wird, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.

- Art. 17 Der Anschluss an das Ortsnetz kann nur durch Einsetzen eines T-Stückes erfolgen. Bei der Anzapfung ist ein Schieber in die Anschlussleitung einzubauen.

Die Anzapfung darf nur von einem durch die Gemeinde konzessionierten Fachmann und unter Kontrolle des Brunnenmeisters ausgeführt werden.

Die Zuleitung sind aus Gussrohren oder galvanisierten, Kunststoff beschichteten Rohren herzustellen und müssen wie Hauptleitungen mit dem doppelten statischen Wasserdruck unter Kontrolle der Organe der Wasserversorgung probeweise angepresst werden. Die Erdüberdeckung muss mindestens 1 Meter betragen.

Die Leitungen zu den Gebäuden müssen in den Keller oder in einen Schacht eingeführt werden, mit Haupthahn und Entleerung versehen und vor Einfrierung geschützt sein.

Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
Für bestehende Leitungen, die erneuert werden müssen, gilt dieser Artikel sinngemäss.

- Art. 18 Der Anschluss von Klosetts und Pissours bei Neu- und Umbauten hat mittels drucklosen Spülkästen zu erfolgen.

Wasserzähler

Art. 19 Bei Neubauten ist der Einbau von Wasserzählern obligatorisch. Der Gemeinderat ist befugt, auch die älteren Liegenschaften mit Wasserzählern zu versehen. Die Gemeinde übernimmt die Anschaffungs- und periodischen Revisionskosten. Der Abonnent hat die Installationskosten zu übernehmen. Er bezahlt eine jährliche Mietgebühr gemäss Tarif.

Der Abonnent darf an Wasserzählern keinerlei Änderungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Abonnent ist für den Schutz des Wasserzählers besorgt, und er haftet für alle durch Frost oder andere Einwirkungen verursachte Schäden. In der Regel werden die Zähler einmal pro Jahr abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 20 Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist.

Art. 21 Wird ein Wasserzähler schadhaft und wird an seinem richtigen Funktionieren gezweifelt, so wird eine Instandstellung angeordnet. Erfolgt die Beanstandung durch den Abonnenten zu Unrecht, so übernimmt dieser die Kosten. Abweichungen von weniger als 5% gelten nicht als Mangel.

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Zählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmaßlichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Voraussetzung für eine solche Berechnungsgrundlage ist, dass an der Liegenschaft keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden sind und dass sich die Betriebsverhältnisse nicht geändert haben.

Für Gartenwasserleitungen kann vor dem Hauptzähler ein eigener Zähler angebracht werden.

Bewilligungsverfahren und Kontrolle

Art. 22 Für die Erstellung oder Abänderung einer Trinkwasserleitung ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 23 Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Anschlussleitung erstellt werden muss, sind dem schriftlichen Gesuch folgende unterzeichneten Pläne beizulegen.

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Maßstab des Grundbuchplanes mit Angaben der Strasse, Parzellennummern der Lage der öffentlichen Hauptleitung, der Anschlussleitung sowie vorhandenen Werkleitungen.
- b) Kellergrundriss 1:50 mit eingezeichneter Anschlussleitung und Verteilbatterie.
- c) Die notwendigen Details über Material, Anschlussstellen und besondere Einrichtungen.

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 24 Über die gesamten Trinkwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf. (Leitungskataster)

Art. 25 Die Vollendung der Anlage ist vor dem Eindecken der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die konzessionierte Fachmann hinterlegt eine Ausführungsskizze. Der Gemeinderat lässt den Anschluss prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Art. 26 Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Trinkwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

Art. 27 Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 28 Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Beiträge und Gebühren

Art. 29 Die Finanzierung der öffentlichen Trinkwasseranlage erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden Anschlussgebühren (einmalige Gebühren) und Benützung- und Mietgebühren (jährlich wiederkehrende Gebühren).
- die Leistungen des Staates und des Bundes
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

- Art. 30 Die Anschluss-, Benützungs- und Mietgebühren sowie der Bauwassertarif sind so zu bemessen, dass Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasseranlage unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge kostendeckend sind.
- Art. 31 Zur Finanzierung des öffentlichen Trinkwassernetzes samt Reservoir und dergleichen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Gebühr zu bezahlen.
- Art. 32 Zur Deckung des öffentlichen Trinkwassernetzes haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.
Die Urversammlung legt diese Benützungsgebühren fest.
- Art. 33 Zur Deckung der Kosten der Wasserzähler ist von den Inhabern eine jährliche Mietgebühr zu bezahlen.
- Art. 34 An die Kosten von öffentlichen Hauptleitungen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein genügendes öffentliches Interesse besteht, haben die interessierten Grundeigentümer ausser der Trinkwassergebühr noch Baubeiträge zu leisten. Die Höhe der Baubeiträge beschliesst der Gemeinderat nach Massgabe der Interessen der Grundeigentümer.

Die Bestimmungen der Zonenordnung für das Baugebiet bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- Art. 35 Die Gebühren und Beiträge werden vom Gemeinderat in einem Tarifreglement festgelegt, welches von der Urversammlung und vom Staatsrat zu genehmigen ist.

- Art. 36 Die Trinkwasseranschlussgebühr wird auf der Grundlage der Gebäudekubatur ermittelt. Die jährlichen Benützungsgebühren werden aufgrund der verbrauchten Wassermengen oder entsprechend dem Pauschaltarif errechnet. Die Mietgebühren werden aufgrund der Anschaffungs- und Revisionskosten der Wasserzähler errechnet.

Bei nicht reinen Wohnbauten sowie Fabriken und gewerblichen Betrieben setzt der Gemeinderat die Trinkwasseranschlussgebühr, den Baubeitrag und die Benützungsgebühr von Fall zu Fall fest.

Ferner kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendung tätigen muss. Bei Erhöhung der Kubatur bei Neu- und Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern die Kubatur 100 Kubikmeter übersteigt; Industrie- und Gewerbebetriebe haben die Nachzahlung ausserdem bei Zunahme des durchschnittlichen Trinkwasseranfalls zu leisten. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Der Gemeinde ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefälle oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 37 Die einmalige Trinkwasseranschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Trinkwasseranschlusses. Zur Vor- und Weiterfinanzierung von Neu- und Erweiterungsbauten kann die Gemeinde im voraus Trinkwassergebühren nach den Vorschriften über die Grundeigentümerbeiträge an die Strassenbaukosten erheben. Diese sind an die einmalige Trinkwassergebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Tragung der Kosten der Detailerschliessung.

Die Benützungs- und Mietgebühren wird fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Gemeinde. Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich.

Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung wird ein gesetzlicher Verzugszins geschuldet.

Art. 38 Die einmalige Trinkwassergebühr und die Benützungs- und Mietgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewährt bleibt.

Art. 39 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Gebührenforderungen ein gesetzliches Grundpfand auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 227 EG zum ZGB.

Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 40 Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.
- Art. 41 Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.
- Art. 42 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.
- Art. 43 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- Im Einzelfall geahndet.
- Art. 44 Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann gehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.
- Art. 45 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 11. November 1985
Genehmigt durch die Urversammlung am 13. Dezember 1985

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat am 20. August 1986